

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Dezember 1986 und der Änderungen der Satzung vom 1. April 1993, 1. Juni 2008, 18. Januar 2012 und 25. September 2019

Der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald hat am 8. November 2023 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungen beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

§ 3 „Aufwandsentschädigung“ wird in Absatz I wie folgt geändert:

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Sitzungen des Ältestenrates, Fraktionssitzungen zur Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung bzw. an Sitzungen des Ortschaftsrates je Sitzung in Höhe von 30,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, den 8. November 2023

Dr. Gallus Strobelt
Bürgermeister

